

h. 90, 18,

Yc
5669



Ennach bey der un-
längst allhier introducir-
ten Accis- Ordnung und
Aufsatz ein und anders zu
ändern und hinzu zu fügen

die Nothdurfft erfordert / welches **Se.**
Königl. Majestät in **Polen** und **Chur-**
Fürstl. Durchl. zu **Sachsen** zc. aller-
gnädigst approbiret / mit **Befehl** / sich
gehorsamst darnach zu achten / und die
Gebühr hierunter zu verfügen / inmassen
solche Aenderung und Vermehrung
lautet / wie folget:

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GAMES)

CAP.

171

171

CAP. I.

Bier-Eßig / so von Fremden anhero gebracht
wird / vom Werth des Thalers = = =

Thl.	Gr.	Pf.
	I.	
	14.	
	6.	
	9.	
	5.	
	4.	

CAP. II.

Vom Getreyde / Mehl zc.

Weizen / so zu Brandtewein geschrotet wird /
wofern nicht die 8. Gr. angeetzte Accise
allbereit entrichtet / vom Scheffel = = =

Wenn aber jene 8. Gr. schon abgegeben /
alsdenn vom Scheffel = = =

Desgleichen :

Korn / welches zu Brandtewein geschrotet
wird / wenn nicht die auffß Korn gelegten
4. Gr. bereits entrichtet / vom Sches-
fel = = = = =

Wären aber jene 4. Gr. vorhero abgestat-
tet / alsdann vom Scheffel nur = = =

Gerste / so zu Brandtewein geschrotet wird /
vom Scheffel = = = = =

CAP.

X

Hin

Hingegen soll der in Cap. 1. auff den Brand-
 tewein / der von hiesigen Brandtewein-
 Brennern gebrandt wird / gelegte Accis,
 vom Werth des Thalers 2. Gr. / weil
 darbey der Unterschleiff unmöglich zu
 vermeiden / gänzlich hinweg fallen.

Von einem Scheffel Getrende / welcher Art es
 sey / so zu Esige geschrotten wird / ohne
 Unterscheid / über die Ordinar-Getrende-
 Accise vom Scheffel noch = = 2. =

Dargegen fället die vom Getrende- Esig
 angelegte Accise hinweg. Vom Wein-
 Esige aber bleibt dieselbe nach dem An-
 satze.

Kleynen / so an andern Orten gemahlen / und
 da von dem Getrende die Accise allhier
 nicht entrichtet ist / vom Scheffel = = I. =

Auch muß des Müllers Mahl-Messe eben
 so wohl / als ander Getrende gebührend
 nach dem Ansätze veraccisiret werden.

Linzen / vom Scheffel = = = = 3. =

) (2

Grans

Thl. Gr. Pf.



Graupen / nach dem Ansatze des Getrendes /
daraus selbige gestossen.

CAP. IV.

Wachteln / von der Mandel
Krick-Endte und Wasser-Huhn / vom Stück

CAP. V.

Altraupen / vom Pfunde = = =
Wenn sie aber ungetwogen verkaufft wer-
den / vom Thaler = = =
Sander / vom Pfunde = = =

CAP. VI.

Kirschen / so im Winter-Hause oder in der
Glas-Hütte frühzeitig gezeuget / und
nach den Stücken vergeben werden / vom
Werth des Thalers = = =
Anderere grosse Kirschen / die Schock-weise ver-
kaufft werden / vom Werth des Thalers = = =
Gemeine saure und andere Kirschen / so aus-
gemessen werden / vom Werth des Tha-
lers = = =
Maulbeeren / vom Werth des Thalers = = =

Grosse

Ehl. Gr. Pf.

6.

1.

1.

9.

1.

2.

1.

6.

1.



	Thl.	Gr.	Pf.
Grosse Dvitten/ so zum Einmachen gebraucht werden/ vom Thaler	=	=	=
Gemeine kleine Dvitten vom Thaler	=	=	6.
Weintrauben/ vom Thaler	=	=	1.
Spiz-Morgeln/ vom Thaler	=	=	2.
Gemeine Morgeln/ Pielzen und Reisken/ vom Thaler	=	=	1.

CAP. VII.

Seiffe/ vom Werth des Thalers	=	=	6.
Lichte/ wenn das Unschlitt nicht schon allhier veraccisiret ist/ vom Werth des Tha- lers	=	=	6.
Stärke/ so von andern Orten anher zum Verkauff gebracht wird / und da der Weizen nicht allbereit veraccisiret ist/ vom Werth des Thalers	=	=	3.

Würde aber dieselbe wiederum hinaus ge-
führet / alsdann soll das davon entrich-
tete dem Accisanten zurück gegeben
werden.

Eichene Rinde zu Lohe/ vom Fuder	=	=	9.
Erlen-Rinde/ vom Fuder	=	=	9.

(3

Haar:

	Thl.	Gr.	Pf.
Haar-Puder / vom Werth des Thalers =	=	I.	"
Federn / so einzeln zu Marckte gebracht und verkauft werden / vom Werth des Thalers = = = = =	=	=	6.
Drechsler-Arbeit / so nicht zur Haushaltung gehöret / als hölzerne Vögel / Kegel / Bret- und Schacht-Spiele / Puppen- Werck und dergleichen / vom Werth des Thalers = = = = =	=	I.	"
Rübn und Besen / vom Thaler = = = = =	=	=	3.



Als haben wir Bürgermeister und
Rath der Stadt Leipzig solches hier-
durch zu allgemeiner Wissenschaft al-
lergehorsamst bringen sollen / iedermän-
niglich ermahnende / dieser Verord-
nung sich allenthalben gemäß zu bezeu-
gen/

gen / und darwider nicht zu handeln.
Urkundlich mit dem gewöhnlichen
Stadt-Secret bedrucket. Signatum
Leipzig den 27. Augusti, 1705.



X 3117525

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in blue ink, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



W. E.





Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

18,

YC
5669



Ennach bey der un-
längst allhier introducir-
ten Accis- Ordnung und
Ansatz ein und anders zu
ändern und hinzu zu fügen
die Nothdurfft erfordert / welches Se.
Königl. Majestät in Polen und Ehrh.
Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc. aller-
gnädigst approbiret / mit Befehl / sich
gehorsamst darnach zu achten / und die
Gebühr hierunter zu verfügen / inmassen
solche Aenderung und Vermehrung
lautet / wie folget :



CAP